

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1877. (Ausgegeben und versendet am 29. December 1877.) Nr. 9.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

Verordnung des Justizministeriums vom 15. October 1877,
betreffend die Errichtung des Bezirksgerichtes Stecken in Böhmen.

(Reichsgesetzblatt vom 31. October 1877, Nr. 95.)

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) wird in dem Sprengel des Kreisgerichtes Kuttenberg für die Ortsgemeinden: 1. Bergersdorf, 2. Dobrenz, 3. Ebersdorf, 4. Deutsch-Gießhübel, 5. Friedrichsdorf (Sandhübel) mit Walddörfel, 6. Silberndorf, 7. Trschings, 8. Neuhof, 9. Petrowitz, 10. Schlappenz, 11. Schritzens, 12. Deutsch-Schlitzendorf, 13. Seelenz, 14. Simmersdorf, 15. Smilau, 16. Steindorf, 17. Stecken, 18. Unter-Wöznitz, 19. Waldhof und 20. Blumendorf ein Bezirksgericht mit dem Amtssitze zu Stecken errichtet.

Mit dem Beginne der Amtswirksamkeit dieses Gerichtes, welcher nachträglich bestimmt und bekanntgegeben werden wird, scheiden die unter Nr. 1 bis 19 genannten Gemeinden aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Polna und die Gemeinde Blumendorf aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Deutschbrod aus.

Glaser m. p.

Verordnung des Justizministeriums vom 27. October 1877,
betreffend die Errichtung des Bezirksgerichtes Kladno in Böhmen.

(Reichsgesetzblatt vom 31. October 1877, Nr. 97.)

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59), wird in dem Sprengel des Landesgerichtes Prag für die Ortsgemeinden:

1. Buzkow mit Buzdar,
2. Duby mit Nujezd und Drin,
3. Kladno,
4. Kozdelow,
5. Kročihlaw mit Stöpanow,
6. Stelčowes mit Kapitz und
7. Wřetowitz

ein Bezirksgericht mit dem Amtssitze zu Kladno errichtet.

Mit dem Beginne der Amtswirksamkeit dieses Gerichtes, welcher nachträglich bestimmt und bekannt gemacht werden wird, scheiden die genannten Ortsgemeinden aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Unhošt aus.

Glafer m. p.

Gesetz vom 15. Februar 1877,

betreffend die Abänderung der Anmerkung 2 e) zur Tarifspost 106 B e) des Gebühren-
gesetzes vom 13. December 1862 (R. G. Bl. Nr. 89).

(Reichsgesetzblatt vom 8. November 1877, Nr. 98.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich in Abänderung der Anmerkung 2 e) zur Tarifspost 106 B e) des Gesetzes vom 13. December 1862 (R. G. Bl. Nr. 89), anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Inhaber jener Beneficien, deren reines Einkommen jährlich 500 fl. österr. Währung nicht übersteigt, sind von der Entrichtung des Gebühren-Äquivalentes persönlich befreit; liegt jedoch die Ergänzung der Congrua einem Fonde ob, so ist das Äquivalent von diesem Fonde zu entrichten.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p.

Prellis m. p.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 18. Oct. 1877,
womit die Anerkennung der altkatholischen Religionsgesellschaft ausgesprochen wird.

(Reichsgesetzblatt vom 8. November 1877, Nr. 99.)

In Gemäßheit des von Anhängern des altkatholischen Religionsbekenntnisses in den Eingaben de praes. 13. October 1877, Bl. 16.875 — 17.877 gestellten Begehrens wird, da

durch die beigebrachten Nachweise den Anforderungen des §. 1 des Gesetzes vom 20. Mai 1874 (N. G. Bl. Nr. 68), betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften, genügt erscheint, auf Grund des §. 2 eben dieses Gesetzes die Anerkennung der altkatholischen Religionsgesellschaft unter der Bezeichnung: „altkatholische Kirche“ hiemit ausgesprochen.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Stremayr m. p.

Verordnung der Ministerien des Innern, des Cultus und der Justiz vom
8. November 1877,

betreffend die innere Einrichtung und Führung der Geburts-, Ehe- und Sterberegister
für die Mitglieder der altkatholischen Kirche.

(Reichsgesetzblatt vom 13. November 1877, Nr. 100.)

§. 1.

Dem Seelsorger (Pfarrer) einer altkatholischen Cultusgemeinde obliegt vom Tage der Constituirung der Letzteren auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1874 (N. G. Bl. Nr. 68) die Führung der Geburts-, Ehe- und Sterberegister für die Angehörigen dieser Cultusgemeinde.

Der Tag der Constituirung einer altkatholischen Cultusgemeinde wird von der politischen Landesbehörde kundgemacht.

§. 2.

Die Geburts-, Ehe- und Sterberegister sind in zwei Exemplaren zu führen.

Rücksichtlich der inneren Einrichtung und Aufbewahrung dieser Register und der Ausfertigung der Auszüge und Zeugnisse gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Gebühren für die Ausfertigung von Auszügen und Zeugnissen dürfen nur mit staatlicher Genehmigung gefordert werden.

§. 3.

Die Aufsicht über die Registerführung obliegt der politischen Bezirksbehörde. — Dieselbe hat sich öfters von der sicheren Aufbewahrung der Register und von deren ordentlichen Führung Gewißheit zu verschaffen und wahrgenommene Gebrechen abzustellen.

An diese Behörde ist im Verlaufe des Monats Jänner eines jeden Jahres eines der beiden Register-Exemplare zur Aufbewahrung einzusenden.

§. 4.

Jeder Geburts- und Sterbefall von Mitgliedern der altkatholischen Kirche, welcher im Gebiete einer altkatholischen Cultusgemeinde vorkommt, ist dem Seelsorger (Pfarrer) derselben zur Eintragung in das betreffende Register unmittelbar anzuzeigen.

Geburts- und Sterbefälle von Mitgliedern der altkatholischen Kirche, welche außerhalb des Gebietes einer altkatholischen Cultusgemeinde vorkommen, sind der politischen Bezirksbehörde, in deren Bezirke der Geburts-, beziehungsweise Sterbeort liegt, anzuzeigen.

Die Anzeige hat von dem hiezu Verpflichteten binnen der acht nächstfolgenden Tage in der Regel persönlich zu erfolgen. Bei Geburtsfällen ist zugleich der dem Kinde bei der Taufe beigelegte oder beizulegende Vorname anzugeben, und bei der Anzeige von Todesfällen ist der Todtenbeschauszettel beizubringen.

§. 5.

Zur Erstattung der Geburtsanzeige ist zunächst der eheliche Vater des Neugeborenen verpflichtet. Ist der Vater nicht anwesend oder außer Stande, die Anzeige zu machen, oder handelt es sich um ein uneheliches Kind, so ist die Anzeige von dem Geburtshelfer oder der Hebamme, in deren Ermanglung von Demjenigen zu erstatten, in dessen Wohnung das Kind geboren wurde. Tritt keiner dieser Fälle ein, so ist die Mutter verpflichtet, die Anzeige zu veranlassen.

Die Todesanzeige ist von dem überlebenden Ehegatten, in dessen Ermanglung von dem nächsten Angehörigen, und wenn ein solcher nicht anwesend ist, von demjenigen zu erstatten, in dessen Wohnung oder Hause der Todesfall eingetreten ist.

Geburts- und Todesfälle, welche im Gebär-, Findel-, Kranken-, Straf-, Zwangsarbeits- und anderen öffentlichen Anstalten vorkommen, sind von dem Vorsteher der Anstalt zur Anzeige zu bringen.

§. 6.

Die Unterlassung der Anzeige, sowie die Ueberschreitung der hiezu bestimmten Frist wird an dem Schuldtragenden nach der Ministerialverordnung vom 30. September 1857 (R. G. Bl. Nr. 198), geahndet.

§. 7.

Die politische Bezirksbehörde hat über jeden derselben nach §. 4 angezeigten Geburts- und Sterbefall die auf denselben bezugnehmenden und für die Eintragung in die Geburts- und Sterberegister vorgeschriebenen Daten festzustellen und den hierüber aufgenommenen Act dem Ortsseelsorger (Pfarrer) der nächstgelegenen altkatholischen Cultusgemeinde zur Eintragung in das betreffende Register mitzutheilen.

§. 8.

Geburts- und Sterbefälle, welche nach ertheilter staatlicher Genehmigung zur Errichtung einer altkatholischen Cultusgemeinde, aber vor erfolgter Constituirung dieser Gemeinde sich ergeben, sind, falls sie bei Personen eintreffen, von denen die im §. 7 des Gesetzes vom 20. Mai 1874 (R. G. Bl. Nr. 68), vorgesehene Beitrittserklärung bereits abgegeben worden ist, der politischen Bezirksbehörde anzuzeigen (§§. 4, 5), welche dieselben zu constatiren (§. 7), und nach erfolgter Constatirung der Gemeinde dem Seelsorger (Pfarrer) derselben zur Eintragung in das betreffende Register mitzutheilen hat.

§. 9.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Lasser m. p.

Stremayr m. p.

Glasfer m. p.

Verordnung des Justizministeriums vom 16. November 1877,
 wodurch die Einbeziehung des Gemeindegebietes von Groß-Jedlersdorf in den Sprengel
 des Gewerbegerichtes in Wien für die Maschinen- und Metallwaaren-Industrie ver-
 fügt wird.

(Reichsgesetzblatt vom 29. November 1877, Nr. 102.)

Auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 63) findet das k. k. Justizministerium nach den Anträgen des Magistrates der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, dann der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer und nach dem in Gemäßheit des Gesetzes vom 1. April 1872 (R. G. Bl. Nr. 42) eingeholten Gutachten des niederösterreichischen Landesausschusses, im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Die Kompetenz des mit der Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 13. November 1871 (R. G. Bl. Nr. 134) in Wien errichteten Gewerbegerichtes für die Maschinen- und Metallwaaren-Industrie wird auf die innerhalb des Gemeindegebietes von Groß-Jedlersdorf fabrikmäßig betriebenen Gewerbe der Maschinen- und Metallwaaren-Industrie ausgedehnt.

§. 2. Die mit dieser Kompetenzerweiterung verbundenen Mehrkosten bei der Geschäftsführung des Gewerbegerichtes sind von der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer auf Grund der von ihr übernommenen Verpflichtung zu decken.

§. 3. Dem Bürgermeister der Stadt Wien liegt ob, bei Anfertigung der Wählerlisten für die im Jahre 1878 stattfindenden Wahlen für das erwähnte Gewerbegericht auf diese Kompetenzerweiterung die geeignete Rücksicht zu nehmen.

§. 4. Diese Kompetenzerweiterung wird mit dem Tage wirksam, an welchem die im Jahre 1878 zu wählenden Mitglieder des Gewerbegerichtes ihre Amtswirksamkeit beginnen.

Glafer m. p.

Verordnung des Justizministeriums vom 20. November 1877,
 betreffend die Verlegung des Amtssitzes des Bezirksgerichtes von Zassów nach Radomyśl,
 dann die Zuweisung mehrerer Gemeinden aus diesem Gerichtsbezirke zu jenem von
 Pilzno in Westgalizien.

(Reichsgesetzblatt vom 29. November 1877, Nr. 104.)

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) wird der Amtssitz des Bezirksgerichtes von Zassów nach Radomyśl verlegt.

Mit dem Beginne der Amtswirksamkeit des Bezirksgerichtes in Radomyśl, welcher nachträglich bestimmt und bekannt gegeben werden wird, scheiden aus diesem Gerichtssprengel die Gemeinden Dabie, Mokre, Przezytybor und Zassów aus, und werden dem Sprengel des Bezirksgerichtes Pilzno zugewiesen.

Glafer m. p.

Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium vom 20. November 1877,

mit welcher eine Erläuterung zu der Verordnung vom 2. Juni 1877 (R. G. Bl. Nr. 43), betreffend die Verwendung färbiger Papiere als Emballage für Genussmittel erlassen wird.

(Reichsgesetzblatt vom 29. November 1877, Nr. 105.)

Aus den Eingaben einiger Industrieller ist zu entnehmen, daß dem in der Verordnung vom 2. Juni 1877 (R. G. Bl. Nr. 43) gebrauchten Ausdrucke „in Zeug gefärbte Papiere“ eine verschiedene Deutung gegeben wird.

Aus diesem Anlasse werden die in der erwähnten Verordnung gegebenen Bestimmungen bezüglich der Zulässigkeit der Verwendung färbigen Papiers als Emballage für die daselbst näher bezeichneten Genussmittel dahin erläutert, daß nebst den gewöhnlichen weißen Papierforten nur solche Papiere verwendet werden dürfen, die entweder aus farbigen Lumpen erzeugt sind, oder dadurch eine bestimmte Färbung erhalten haben, daß dem Ganzzeug bei der Verarbeitung im Holländer Farbstoffe zugesetzt wurden.

Alle in anderer Weise gefärbten Papiere dürfen nur als zweites äußeres Umhüllungsmittel unter den in der obigen Verordnung gegebenen Vorschriften verwendet werden.

Lasser m. p.

Chlumecky m. p.

Im XXXVI. Stücke des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1877 ist unter Nr. 106 die Verordnung des Ministers des Innern vom 25. November 1877, betreffend Abänderungen der österreichischen Arzneitaxe vom Jahre 1869, enthalten.

Rundmachung des niederösterreichischen Landesauschusses vom 29. October 1877, Z. 23.342,

in Betreff der Festsetzung der zu ersetzenden Verpflegskosten für die auf Grund des Landesgesetzes vom 25. October 1868 in Zwangsarbeitsanstalten angehaltenen gemeinschädlichen Personen.

(Landesgesetzblatt vom 6. December 1877, Nr. 26.)

Die mit der hierämtlichen Rundmachung vom 23. October 1875, Landesgesetz- und Verordnungsblatt vom 16. November 1875, Z. 63, verlautbarten Bestimmungen über die Höhe der zu ersetzenden Verpflegskosten für die auf Grund des Landesgesetzes vom 25. October 1868 in Zwangsarbeitsanstalten angehaltenen gemeinschädlichen Personen und über die Berechnung der Verpflegsgelddifferenzen, haben auch für das Jahr 1878 volle Giltigkeit.

Rundmachung des niederösterreichischen Landesauschusses vom 7. November
1877, Z. 15.909,

betreffend die Ausschreibung der Landes- und Grundentlastungsfonds - Zuschläge für das
Jahr 1878.

(Landesgesetzblatt vom 6. December 1877 Nr. 27.)

In Gemäßheit des vom niederösterreichischen Landtage in seiner Sitzung vom 21. April 1877 gefaßten Beschlusses, welchen Seine k. und k. Apostolische Majestät mit der Allerhöchsten Entschließung vom 18. Juni 1877 allergnädigst zu genehmigen geruht haben, wird im Jahre 1878 zur Bedeckung der Landes- und Grundentlastungs-Erfordernisse des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns:

für den Landesfond eine Umlage von zwanzig Neukreuzern
und für den Grundentlastungsfond eine Umlage von fünf "

zusammen eine Umlage von fünfundzwanzig Neukreuzern von jedem Gulden sämtlicher directen Steuern, jedoch ohne Einbeziehung des außerordentlichen Zuschlages, in der bisherigen Weise und unter Aufrechthaltung der bestehenden gesetzlichen Befreiungen eingehoben werden.

Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 2. September 1877, Z. 26.950,
M. Z. 205.964/VIII,

betreffend nachträgliche Erläuterungen und Bemerkungen zur Sprengmittelverordnung vom
2. Juli 1877, K. G. Bl. Nr. 68.

Die im Reichsgesetzblatte Nr. 68 dieses Jahres erfolgte Rundmachung der Sprengmittel-Verordnung veranlaßte das hohe k. k. Ministerium des Innern zu folgenden Bemerkungen:

1. Bei dem heutigen Stande der Sprengmitteltechnik lassen sich zwei in ihrer Natur und Behandlungsweise wesentlich verschiedene Gruppen von Explosiv-Präparaten unterscheiden, als deren eine Gruppe das Schwarzpulver mit allen jenen Concurrrenz-Producten erscheint, die aus einem Gemenge träger, sauerstoffarmer Substanzen mit mineralogischen Sauerstoffträgern bestehen, während in die zweite Gruppe alle jene Sprengmittel einzutheilen sind, welche durch Einführung des Radicals der Salpetersäure in organische Substanzen, die durch den sogenannten Proceß der Nitrirung entstanden, oder aus solchen Producten, durch Abmischung derselben mit anderen Körpern construirt worden sind. — Die erstere Gruppe von Sprengmitteln, die Mineralpulver, zeigen als Characteristicon im Allgemeinen die große chemische Stabilität, weil sie vom Hause aus, durch Abmischung einfacherer Substanzen gebildet sind; die Entwicklung ihrer Sprengwirkung erfolgt in der Mehrzahl der Fälle schon durch die einfache Entzündung in einem mehr oder weniger begrenzten Mittel. — Ihre Brisanz, also ihre zerstörende Kraft steht einestheils jener der zweiten Gruppe nach, bedroht aber, weil sie mehr treibend wirken, im Falle einer Explosion größere Flächenräume als die der anderen. }

Die zweite Gruppe, die Nitrosprengmittel, enthalten complicirte, der Zersetzung zugängliche chemische Individuen, welche ohne Einfluß durch einfache Entzündung meist ohne bedeutende Detonation oder ganz ruhig abbrennen und erst durch einen starken mechanischen Impuls (Schlag, Stoß) oder durch eine Entzündung bei widerstandsfähiger Hülle zur vollen Aeußerung ihrer Brisanz bewogen werden, wobei sie dann ziemlich localisirt, aber dort um so verderb-

licher wirken. — Sie erscheinen sonach in manchen Beziehungen gefährlicher, in vielen harmloser als die Mineralpulver und verlangen demgemäß eine andere Behandlung und andere Sicherheitsvorschriften.

Zu der ersten Gruppe sind zu rechnen: Das gewöhnliche Schwarzpulver, das Haloxilin, Diorexin, die Chloratpulver, das Augendre'sche Schießpulver, das Neumayer'sche Sprengpulver, die auf nassem Wege erzeugten Schwarzpulver *zc. zc.*

Die zweite Gruppe umfaßt: Nitroglycerin-Pulver (das Dynamit, weißes Dynamit, Dynamit II und III, Lithofracteur, Petrofracteur, Fulminatin, Dualin, Ternär-Pulver *zc. zc.*), die Schießbaumwolle, das Schießholz, Schultres-Pulver, Volkmanns-Colloidin, die Pikrate und Pikrat-Pulver, das salpetersaure Diazobezol *zc. zc.*

Die sicherheitspolizeilichen Vorschriften für die erste Gruppe sind in den für das Schwarzpulver im Allgemeinen geltenden Normen schon gegeben, während die gewerblichen Vorschriften für diese Gruppe von Sprengmitteln, insoferne sie nicht dem Staatsmonopole unterliegen, in der neuen Sprengmittel-Verordnung enthalten sind.

Was hingegen die Sprengmittel der zweiten Gruppe, die Nitroproducte, betrifft, so werden auf dieselben sowohl in sicherheitspolizeilicher als gewerblicher Beziehung nur die Vorschriften der letzteren Verordnung Anwendung zu finden haben und werden außerdem für die Sprengmittel beider Gruppen die nach der Natur des Präparates noch erforderlichen besonderen Vorsichtsmaßregeln bei der jeweiligen Zulassung eines solchen Sprengmittels festgesetzt und bekannt gegeben werden.

2. Was die im §. 117 der Verordnung erwähnten staatlichen Aufsichtsorgane betrifft, so werden hierüber der k. k. Statthalterei seinerzeit bei Bestellung derselben die näheren Mittheilungen zukommen. — Vorläufig hat das hohe k. k. Ministerium des Innern nur bemerkt, daß sich deren Function hauptsächlich auf jene Sprengmittel-Angelegenheiten zu erstrecken haben wird, zu deren Prüfung und Beurtheilung specielle Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiete der Sprengmitteltechnik nothwendig sind.

Wenn daher mittlerweile, nämlich bis zur Bestellung dieser Organe, Fälle vorkommen sollten, in welchen eine derartige Beurtheilung einzutreten hat, so wird unter Darstellung des Sachverhaltes anher die Anzeige zu erstatten sein, um eventuell die Entsendung eines geeigneten Experten seitens des Ministeriums veranlassen zu können, was auch in dem Falle zu geschehen haben wird, wenn es sich um eine größere Betriebsanlage (§. 12 Al. 3) handelt und der Bezirksbehörde solche specielle Sachverständige nicht zu Gebote stehen.

3. Die im §. 93 erwähnten, den Transport von Sprengmitteln auf Eisenbahnen betreffenden Vorschriften sind theils aus dem Eisenbahnbetriebs-Reglement vom 10. Juni 1874 (R. G. Bl. Nr. 75) theils aus der vom k. k. Handelsministerium als Anhang zum Betriebsreglement (§. 48) gleichzeitig erlassenen im Reichsgesetzblatt Nr. 69 enthaltenen Verordnung zu entnehmen.

4. Nachdem bereits Sprengmittelfabriken, z. B. in Zamy, Böhmen; in St. Lambrecht, Steiermark, bestehen, in welchen verschiedene Sprengmittelforten (Dynamite, Rhexite *zc.*) auf Grund einer schon früher vom k. k. Reichs-Kriegsministerium provisorisch ertheilten Bewilligung erzeugt werden, so sind dieselben zu veranlassen, daß sie sich nunmehr bei definitiver Regelung dieser Angelegenheit bezüglich jener Sprengmittel, welche noch nicht im Sinne der gegenwärtigen Verordnung geprüft und vom Ministerium des Innern zugelassen sind, nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu benehmen und daher im Sinne derselben um die Zulassung solcher Sprengmittel einzuschreiten haben.

In Folge hohen Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 24. August 1877, Z. 3478/M. 3., wurde der Magistrat beauftragt, sich bezüglich der in seinem Verwaltungsgebiete zur Erzeugung, zum Transporte oder Verschleisse gelangenden obgedachten Sprengmittel strenge nach den hier gegebenen Andeutungen zu benehmen.

**Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 5. October 1877, Z. 237.596,
betreffend das Sprengmittel Janit aus der Fabrik des A. Jahn zu Peggau in
Steiermark.**

Mit Beziehung auf den §. 92 der Verordnung vom 2. Juli 1877, N. G. Bl. Nr. 68 wird der Verwaltung eröffnet, daß das Sprengmittel Janit aus der Fabrik des A. Jahn zu Peggau in Steiermark als zum Eisenbahntransporte geeignet befunden worden ist.

Der Verwaltung wird fohin in Ausführung dieses Paragraphes, sowie des §. 71 der bezogenen Verordnung je ein Abdruck der Schutzmarke, der die Beförderungsbedingungen enthaltenen Transportbewilligung und der Plomben, wie selbe an den betreffenden Verpackungsgefäßen angebracht werden, mit dem Beifügen zur Kenntnißnahme übermittelt, daß mit Rücksicht auf die mehr dem Schwarzpulver ähnliche Beschaffenheit des genannten Sprengmittels anlässlich der Ertheilung des Erzeugungscensenses von der Elaborirung und Versendung desselben in Patronenform Umgang genommen und gleichzeitig vorgeschrieben wurde, daß die Verpackung in doppelter Umhüllung zu geschehen hat, wovon die äußere aus dichten Fässern oder Kisten, die inwendige mit Papier (eventuell Pergamentpapier) auszulleben sind, dagegen die innere aus Säcken von dichtem Zwilch, analog den Pulversäcken zu bestehen hat.

**Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 8. October 1877, Z. 30.551,
M. Z. 234.714,**

betreffend die Behandlung der nach Aberkennung des Militärentlassungstitels wieder in den Stand des Heeres (der Kriegsmarine) oder der Landwehr zu übernehmenden Wehrpflichtigen.

Im Nachhange zu dem hierämtlichen Erlasse vom 18. September 1877, Z. 28.118, wird dem Magistrate zufolge Erlasses des hohen Ministeriums für Landesvertheidigung vom 1. October 1877 Z. 13619/2824 Nachstehendes bekannt gegeben.

Die Bestimmung des Punktes 2 des Circularerlasses vom 6. Sept. l. J., Z. 12498/2545 findet auch auf die in der dritten Altersklasse zeitlich Befreiten, der Ersatzreserve, beziehungsweise der Landwehr zur Evidenzhaltung überwiesenen Wehrpflichtigen Anwendung.

In jenen Fällen, in welchen der Nachweis, daß die instructionsgemäße Aufforderung wiederholt und unmittelbar an den Reclamanten gestellt wurde, wegen Uneruirbarkeit desselben nicht geliefert werden kann, hat auf Grundlage der diesfälligen schriftlichen Anzeige des Gemeindevorstehers die Aberkennung des Befreiungsanspruches zu erfolgen, da angenommen werden muß, daß wenn selbst den unterstützungsbedürftigen Angehörigen der Aufenthalt des Reclamirten unbekannt ist, derselbe den Bedingungen des Befreiungstitels (§. 17 des Wehrgesetzes) nicht mehr entspricht.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 11. October 1877,
Z. 13.842, M. Z. 248.357,

in Betreff der Zulassung des Sprengmittels Carboazotin zur Erzeugung und zum Verkehr
in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Das k. k. Ministerium des Innern findet im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium in Folge des von der Firma Cahuc & de Soulages in Toulouse gestellten Ansuchens und auf Grund der durch das k. k. technisch-administrative Militärcomité im Einvernehmen mit der k. k. technischen Hochschule in Wien vorgenommenen Prüfung und Begutachtung das Sprengmittel Carboazotin, bestehend in Perzentual-Gehalt aus:

Kali-Salpeter	61·04 ^o / _o
Eisensulphat	0·73 ^o / _o
Kuß und Lohe	24·65 ^o / _o
Schwefel	13·58 ^o / _o

welches Sprengmittel in seiner gegenwärtigen Zusammensetzung und Darstellung dem Staatsmonopole nicht unterliegt und welches auch nicht als Munition im Sinne des Waffenpatentes vom 31. März 1853 zu betrachten ist, innerhalb der im österreichischen Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zur Erzeugung und zum allgemeinen Verkehre einschließlich des Eisenbahntransportes gegen Beobachtung der bestehenden oder noch zu gewärtigenden Sicherheitsvorschriften und unter nachstehenden besonderen Bedingungen zuzulassen:

1. Da das Carboazotin nach seiner chemischen Zusammensetzung zu den schwarzpulverartigen Gemengen gehört, so haben für dessen Erzeugung und Behandlung im Allgemeinen die für das Schwarzpulver geltenden Vorschriften Anwendung zu finden, jedoch mit dem Beisatze:

- a) daß die Erhitzung des befeuchteten Carboazotin in Kesseln durch eine solche Feuerung zu erfolgen sei, welche das Ueberschreiten der Temperatur von 20° C., die als zulässige Maximaltemperatur für das erhitzte Präparat zu gelten hat, zuverlässig hintanhält und daß daher die freie Feuerung unter den Kesseln nicht gestattet ist;
- b) daß die Rührvorrichtungen dergestalt eingerichtet werden, damit die rührenden Arbeiter vor Verbrennung im Falle der Entzündung des Präparates geschützt sind;
- c) daß die Erhitzungskessel mit hinreichend großen Abzugsöffnungen für die aus dem Präparate entweichenden Gase und Dämpfe versehen werden;
- d) daß stets ein ausgiebiger Wasserzulass in die Kessel für den etwaigen Fall einer Selbstentzündung des Präparates vorhanden sei, und
- e) daß das in einem Kessel auf einmal zu erhitzende Maximalquantum des Gemenges nie mehr als 100 Kilogramm betragen darf.

2. Die Verpackung des Carboazotin, bei welcher von einer Elaborirung in Patronen abgesehen wird, hat in doppelter Umhüllung zu geschehen, wovon die äußere aus hölzernen Fässern oder Kisten, dagegen die innere aus Säcken von dichtem Zwilch, analog dem Materiale der Pulversäcke zu bestehen hat.

3. Für den Transport sind bezüglich der äußeren Bezeichnung der Packgefäße insbesondere die Bestimmungen des §. 66, alin. 1 und 2, §. 71 und §. 72 der Sprengmittel-Verordnung vom 2. Juli 1877, R. G. Bl. Nr. 68, genau zu beobachten.

4. Schließlich wird ausdrücklich bemerkt, daß das Carboazotin nur in jener Dosirung, Zubereitung, Mengung und Kleinung erzeugt und in Verkehr gebracht werden darf, wie diese dem vorgelegten und untersuchten Präparate zu Grunde liegen und daß jede eigenmächtige Veränderung in den geschilderten Fabrications-Verhältnissen, sowie jede Abänderung des Präparates überhaupt, in Gemäßheit der vorcirtirten Sprengmittel-Verordnung, eventuell selbst mit der Entziehung dieser Concession geahndet werden würde.

Bezüglich der gewerbmäßigen Erzeugung und der Betriebsanlage wird speciell auf die Vorschriften der Gewerbeordnung verwiesen.

In Betreff des Eisenbahntransportes, im Falle derselbe überhaupt in Aussicht genommen wird, sind die im §. 71 der Sprengmittel-Verordnung bezeichneten Erfordernisse dem k. k. Handelsministerium behufs Erlassung der entsprechenden Weisung an die Eisenbahnverwaltungen in 40 Exemplaren oder Abdrücken vorzulegen.

Auszug aus dem Erlasse der k. k. n. ö. Statthalterei vom 5. November
1877, Z. 33.602, M. Z. 256.578/VIII,
betreffend die Verabfolgung von Chloralhydrat in den Apotheken.

Ueber die vom Wiener Magistrate im Berichte vom 28. Mai 1877, Z. 101.944, angeregte Frage: ob Chloralhydrat in den Apotheken ohne ärztliche Verschreibung verabfolgt werden dürfe und wie sich der Apotheker bei der Hintangabe von Chloralhydrat und des Chloral perlé zu benehmen habe, hat das hohe k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 27. October d. J., Z. 12.983, zu eröffnen befunden, daß Chloral, Chloralhydrat und alle weld' immer für Namen führende chloralhältige Präparate im Sinne der §§. 16 und 17 der mit Hofkanzleidecret vom 19. Juni 1834, Z. 13.945, hinausgegebenen Instruction für Apotheker in Apotheken nur auf Grund einer jeweiligen ärztlichen Vorschrift verabfolgt werden dürfen.

Dieser Erlaß wurde mittelst Circulare den in Wien zur Praxis berechtigten Ärzten und den Apothekern in Wien zur Darnachachtung publicirt.

Rundmachung des k. k. n. ö. Landesausschusses vom 7. November 1877,
Z. 15.909,
betreffend die Bedeckung der Landes- und Grundentlastungs-Erfordernisse des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns.

In Gemäßheit des vom niederösterreich. Landtage in seiner Sitzung vom 21. April 1877 gefaßten Beschlusses, welchen Se. k. und k. Apostolische Majestät mit der Allerh. Entschließung vom 18. Juni 1877 allergnädigst zu genehmigen geruht haben, wird im Jahre 1878 zur Bedeckung der Landes- und Grundentlastungs-Erfordernisse des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns: für den Landesfond eine Umlage von zwanzig Neukreuzern und für den Grundentlastungsfond eine Umlage von fünf Neukreuzern, zusammen eine Umlage von fünfundzwanzig Neukreuzern von jedem Gulden sämmtlicher directen Steuern, jedoch ohne Einbeziehung des außerordentlichen Zuschlages, in der bisherigen Weise und unter Aufrechthaltung der bestehenden gesetzlichen Befreiungen eingehoben werden.

Erlass der k. k. Finanz-Landesdirection vom 10. November 1877,
Z. 27.251, M. Z. 260.602,

betreffend die Behandlung von Recursen gegen Entscheidungen der Finanzbehörden, welche beim Magistrate ungehöriger Weise eingebracht werden.

Nachdem in neuerer Zeit wiederholt Fälle vorgekommen sind, in welchen entgegen den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1876 (R. G. Bl. Nr. 28) Beschwerden oder Recurse gegen Entscheidungen oder Verfügungen der Finanzbehörden, ungeachtet in den bezüglichen Decreten oder Entscheidungen die Einbringungsstelle genau bezeichnet war, in ungehöriger Weise beim Magistrate überreicht wurden, so wird derselbe aufgefordert, vorzusorgen, daß in solchen Fällen die bezügliche Parteieingabe dem Beschwerdeführer unmittelbar unter Hinweisung auf §. 1 des bezogenen Gesetzes als nicht dorthin gehörig jederzeit ohne Aufschub zurückgestellt werde, was um so nothwendiger ist, damit der Partei nicht aus einer Verzögerung der Recurstermin verloren gehe.

Erlass der k. k. u. ö. Statthalterei vom 23. November 1877, Z. 35.841,
M. Z. 265.003,

in Betreff des Vollzuges von ausländischen Strafurtheilen durch inländische Verwaltungsbehörden.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 17. November d. J., Z. 11.937, Nachstehendes anher bekannt gegeben.

Es ist der Fall vorgekommen, daß eine Bezirkshauptmannschaft dem von einer ausländischen Behörde gestellten Begehren um Einbringung von Taxen und sonstigen Gebühren, die anlässlich eines von einem ausländischen Gerichte gefällten Straferkenntnisses erwachsen waren, entsprochen hat.

Aus diesem Anlasse wird die k. k. Statthalterei zur Wissenschaft und Verständigung der Unterbehörden darauf aufmerksam gemacht, daß es sich in derlei Fällen um Acte der Rechtshilfe handelt, welche in den gerichtlichen Wirkungskreis gehören, und daß überhaupt die Einhebung oder Einbringung von Strafverfahrens- und Strafvollzugskosten, deren Ersatz in einem ausländischen Strafurtheile auferlegt ist, unstatthaft erscheint, nachdem durch die §§. 36 und 235 des Strafgesetzes der Vollzug von Urtheilen ausländischer Strafbehörden im Inlande ganz ausgeschlossen ist.

Auch in Betreff solcher Straferkenntnisse, die etwa von einer ausländischen Verwaltungsbehörde gefällt worden sind, und die nach den österreichischen Gesetzen in den Wirkungskreis einer Verwaltungsbehörde fallen würden, wird erinnert, daß der Vollzug derselben durch eine österreichische Verwaltungsbehörde nach dem Hofkanzleidecrete vom 24. Mai 1841 nicht statthaft ist.

Hievon wird der Magistrat zur Wissenschaft und Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 19. October 1877, Z. 4684.

Das mit Gemeinderathsbeschlusse vom 18. September 1877, Z. 4131, festgesetzte Normale für die Uebernahme von Trottoirs in das Eigenthum und in die fernere Erhaltung der Commune hat nur auf solche Trottoirs Anwendung zu finden, welche vom Tage des erwähnten Beschlusses an hergestellt worden sind.

Bezüglich der Uebernahme von Trottoirs, welche vor dem bezeichneten Tage hergestellt worden sind, wird jedoch ein Präclustivtermin bis 31. Jänner 1878 festgesetzt, bis zu welchem um deren Uebernahme eingeschritten werden muß, und bestimmt, daß nur innerhalb dieses Termines zur Uebernahme angemeldete Trottoirs, insoferne sie den alten Modalitäten entsprechen, übernommen werden.

Vom 30. October 1877, Z. 4681.

Der Gemeinderath genehmigt die vom Magistrate vorgelegte Vorschrift für die Bestellung der Contrahenten für die Räumung sämtlicher Hauptcanäle, Hauscanäle, Senkgruben u. s. w., wonach insbesondere eine separate Sicherstellung nach den verschiedenen Sectionen der Bezirke stattzufinden hat, selbstständige Offerte für die Räumung der Canäle und für die Räumung der Senkgruben eingebracht werden können, die Offerte auf ein bis drei Jahre Vertragsdauer zu gelten haben, das Badium mit 5 Proc., die Caution mit 10 Proc. zu bemessen, endlich die Räumung der Senkgruben mittelst Pumpen vorzunehmen ist.

Vom 6. November 1877, Z. 4681.

Der Gemeinderath beschließt in Abänderung des Gebührentarifes für das städtische Lagerhaus:

1. Bei der Tarifpost „Schiffsausladung“ sind die Worte „sammt Einlagerung und Abwage“ beizuschließen.

2. Der Monatstarif hat zu beginnen, wenn ein Gut bereits 14 Tage eingelagert ist. Für jede angefangene Woche nach Ablauf eines Monats ist der ganze Monat zu berechnen.

3. Der Lagerhaus-Verwalter wird aufgefordert, bezüglich der Aenderungen des dormalen bestehenden Tarifes geeignete Anträge dem Gemeinderathe zu stellen und hat der sodann vom Gemeinderathe beschlossene Tarif, nachdem derselbe früher acht Tage kundgemacht worden ist, mit 1. Jänner 1878 in Kraft zu treten.

4. Die Bestimmung der Instruction für die Lagerhaus-Commission §. 3, Abs. d) wird dahin abgeändert, daß nicht jeden Semester, sondern am Schlusse jedes Jahres eine Bilanz für das abgelaufene Jahr dem Gemeinderathe vorzulegen ist.

Vom 13. November 1877, Z. 5164.

Zur Hintanhaltung einer Wasserverschwendung wird beschlossen:

1. Vom Tage der in dem Aufrufe an die Bevölkerung erwähnten magistratischen Kundmachung anfangend, haben bis auf Weiteres die folgenden Abänderungen der Bestimmungen über die Abgabe des Wassers vdo. 10. Juli 1876 zu gelten:

- a) „Die Bestimmung des §. 1 der citirten Kundmachung, wornach bei der Erhebung der für den normalen Bedarf eines Hauses gelieferten Wassermenge eine Mehrverwendung bis zu 10 Proc. des normalen Ausmaßes von täglich $\frac{6}{10}$ Eimer für jeden Einwohner außer Rechnung zu lassen ist, wird für die Monate November, December, Jänner, Februar und März jeden Jahres außer Kraft gesetzt, daher schon im gegenwärtigen Winter vom heutigen Tage an dieses 10procentige Ueberquantum nicht mehr außer Rechnung gelassen wird, und der für den normalen Bedarf bestehende Preis nur für das Ausmaß von $\frac{6}{10}$ Eimer per Einwohner und Tag ohne Zugestehung eines unentgeltlichen Ueberquantums gerechnet wird.
- b) Für jedes Wasserquantum, um welches in dieser Zeit mehr verbraucht wird, als für den normalen, außergewöhnlichen oder industriellen Bedarf zugetheilt wurde, sind vom heutigen Tage an in den genannten Monaten 3 fr. pr. Eimer zu entrichten, so daß für den nicht angemeldeten Verbrauch in den Wintermonaten um 2 fr. mehr zu bezahlen ist, als es bisher nach §. 23 der bezüglichen Bestimmungen der Fall war.
- c) In jenen Häusern, in welchen die Vergeudung von Hochquellenwasser constatirt wurde, ist die Absperrung der Stockwerksleitungen und der Leitungen zu den Piffoirs, Aborten und Waschküchen auf Gefahr und Kosten des Hauseigenthümers, eventuell mit Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel vorzunehmen und sind die Wasserausläufe zu ebener Erde und im Erdgeschoße so weit zurückzustellen, daß daselbst das angemeldete Quantum nur mit verdünntem Strahle zum Ausflusse gelangen kann.
- d) Jenen Parteien, welche einen Wasserbezug für den außergewöhnlichen Bedarf angemeldet haben, kann derselbe, wenn die Verhältnisse es erheischen, in den genannten Monaten zu jeder Zeit eingestellt werden.

Denselben wird jedoch, wenn die Sistirung der Wasserabgabe durch mehr als 48 Stunden andauert, über ihr Ersuchen von den bereits berichtigten Wassergebühren jener Betrag zurückgezahlt, welcher auf die Dauer der Einstellung der Wasserabgabe entfällt.

- e) Den Wasserabnehmern für den außergewöhnlichen oder industriellen Bedarf wird gestattet, diese Wasserlieferung auch für das laufende Quartal sofort abzumelden.

In einem derartigen Falle werden dem Abnehmer nur jene Gebühren in Rechnung gestellt, welche auf den Wasserbezug bis zum Tage der erfolgten Abmeldung entfallen, und wird der über den Tag der Abmeldung vorausbezahlte Betrag zurückerstattet.“

2. Während der Zeit des geringen Wasserzufflusses sind nur mehr die in den vom Bauamte angefertigten Bezirksplänen ersichtlich gemachten Auslaufbrunnen — und zwar mit dem auf täglich 200 Eimer reducirten Wasserausflusse — zu belassen. Die übrigen öffentlichen Auslaufbrunnen aber sind während dieser Zeit zu sperren.

Vom 13. November 1877, Z. 5179.

Nach dem Antrage des Magistrates wird beschlossen:

1. Die städt. Marktgefälle sind auf Grundlage der vorliegenden Pachtbedingungen im Wege der Versteigerung auf weitere drei Jahre, d. i. 1878, 1879 und 1880 zu verpachten.

2. Von dieser Verpachtung ist die Einhebung der Gebühren beziehungsweise Platzzinse von allen stabilen Verkaufsständen auszuscheiden und sind die Platzzinse von denselben direct an die städt. Hauptcasse halbjährig vorhinein zu entrichten.

3. Die Einhebung der Gebühren am Centralmarkte ist in eigener Regie durch die Beamten des städt. Marktcommissariates in der Weise wie am Pferdemarkte und in den Hallen vorzunehmen und ist nur, wenn die vorhandenen Kräfte nicht ausreichen, hiezu noch ein Aufseher für den Kohlenmarkt mit der täglichen Entlohnung von 1 fl. 50 fr. aufzunehmen.

III.

Magistrats-Verordnungen und Verfügungen.

Mit dem Magistratsbeschlusse vom 9. November 1877, Z. 13.721 wurde, um dem wiederholt wahrgenommenen Unfuge, daß der aus den Canälen ausgehobene Unrath an anderen Orten als auf dem hiezu behördlich bestimmten Unrathabladepolge abgelagert wird, durch eine genauere Ueberwachung der Canalräumer-Fuhrwerke in wirksamer Weise zu begegnen, im Einvernehmen mit der hiesigen k. k. Polizeidirection eine Numerirung der im Gemeindegebiete der Stadt Wien in Verwendung kommenden Canalräumerwägen angeordnet.

Kundmachung des Magistrates vom 10. November 1877, Z. 202.555, betreffend die Abgrenzung der neuen Katastralgemeinde Favoriten.

In Folge U. S. Entschliessung vom 14. August 1877 hat das k. k. Justizministerium mit Verordnung vom 18. August 1877, Z. 11.370, in Abänderung des Absatzes X der Ministerialverordnung vom 25. November 1853, N. G. Bl. Nr. 249, den aus Theilen der Katastralgemeinden Landstraße, Wieden und Margarethen gebildeten X. Gemeindebezirk Favoriten in Wien vom 1. October 1877 angefangen, dem Sprengel des städtischen delegirten Bezirksgerichtes Wieden zugewiesen, und hiedurch den aus dem III. Gemeindebezirke Landstraße zum Bezirke Favoriten einbezogenen Theil aus dem Sprengel des städtisch delegirten Bezirksgerichtes Landstraße ausgeschieden.

Indem dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, wird gleichzeitig bekannt gegeben, daß auch das k. k. Finanzministerium mit dem hohen Erlasse vom 25. August 1877, Z. 22.887, die Ausscheidung des X. Bezirkes Favoriten aus den gedachten Katastralgemeinden und die Constituirung desselben als eigene Katastralgemeinde genehmigt hat. Die Grenzen dieser neuen Katastralgemeinde Favoriten sind folgende:

Von dem Punkte, wo der Südbahndamm die Grenze des Wiener Jurisdictiongebietes berührt, an der linken Seite dieses Dammes fortlaufend, bis zu dem dem ersten rechts von der Matzleinsdorfer Linie gelegenen vorspringenden Winkel des Linienwalles gegenüber liegenden Punkte, und von da in senkrechter Linie auf die äußere Kante der Gürtelstraßentrace, weiters die äußere Kante der Gürtelstraßentrace gegen die St. Marxer Linie, so weit dieselbe festgesetzt ist; von da weiter die Grenze des Bauverbot-Rayons für das k. k. Arsenal bis zu dem Punkte, wo selbe die Einfriedungsmauer des St. Marxer Friedhofes verläßt, von diesem Punkte die genannte Einfriedungsmauer bis zum Berührungspunkte der Jurisdictionsgrenze, welche letztere bis zu dem zuerst erwähnten Punkte des Südbahndammes die Abgrenzung des X. Gemeindebezirkes nach Außen bildet.

Kundmachung des Magistrates vom 18. November 1877, M. Z. 252.016,
betreffend den Beitrag der Gewerbetreibenden in Wien zur Erhaltung der gewerblichen
Fortbildungsschulen.

In Gemäßheit des vom h. niederösterreich. Landtage beschlossenen und von Sr. k. k. apostolischen Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 28. November 1868 sanctionirten Gesetzes über die Errichtung und Erhaltung der gewerblichen Fortbildungsschulen sind die Gewerbetreibenden in Wien nach Maßgabe ihrer Erwerbsteuer mit 60 % zum Gesamterfordernisse beizutragen verpflichtet.

Nachdem das Gesamterforderniß vom h. n. ö. Landtage für das Solarjahr 1878 mit 109.700 Gulden ö. W. genehmigt wurde, hat die Commission zur Leitung der Gewerbeschulen unterm 11. November 1877, Z. 3435, an den Magistrat das Ersuchen gestellt, die Auftheilung der nach §. 12 des Landesgesetzes vom 28. November 1868 zur Erhaltung der Gewerbeschulen einzuhebenden Beiträge dergestalt zu veranlassen, daß von sämtlichen Gewerbetreibenden Wiens im Solarjahre 1878 sechs Kreuzer (6 kr.) von jedem Gulden der Erwerbsteuer eingehoben werden.

Unter dem Ausdrücke „Gewerbetreibende“ sind nicht bloß die Gewerbetreibenden im engeren Sinne des Wortes, sondern die Handels- und Gewerbeleute im Allgemeinen und überhaupt alle Jene zu verstehen, welche bisher zur Handels- und Gewerbekammer beizutragen verpflichtet waren.

Ausgenommen hievon sind bloß Advocaten, Aerzte, Notare etc. und überhaupt Solche, welche auch bisher zur Handels- und Gewerbekammer keinen Beitrag geleistet haben.